

Grigori Nitichevski
Werkstr. 2
02979 Spreetal
an
Oberlandesgericht Dresden
Postfach 120732
01008 Dresden
AZ.: 22 Js 56/11

Spreetal, den 30.12.2011

Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Entscheidung

Nitichevski, Grigori
Wohnhaft: Werkstr.2, 02979 Spreetal
- Antragsteller -

gegen

Generalstaatsanwaltschaft Dresden,
vertreten durch Staatsanwältin Ball
Lothringer Straße 1, 01069 Dresden
- Antragsgegnerin -

Der Antragssteller beantragt gemäß §172 Abs. 2 bis 4 StPO durch das Gericht anzuordnen:

Die Antragsgegnerin im Wege der gerichtlichen Entscheidung zu verpflichten:

1. Gegen Oberstaatsanwalt Werner Stotz, Bautzen, wegen Ausländerfeindlichkeit §130 StGB, Strafvereitelung §258 StGB, Strafvereitelung im Amt §258a StGB und Rechtsbeugung §339 StGB, öffentliche Anklage zu erheben.
2. Die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Oberstaatsanwalt Stotz wird beschuldigt, die Straftaten (Verfolgung Unschuldiger, Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung) seitens des Staatsanwaltes Krüger in Hoyerswerda vereitelt zu haben, indem er, trotz eindeutiger Sachlage und offensichtlicher Rechtsverstöße, von der Verfolgung des Beschuldigten abgesehen hat und das entsprechende Strafverfahren nicht einleitete.

Ferner wird dem Oberstaatsanwalt Stotz vorgeworfen, den kriminellen Elementen der StA Hoyerswerda/ Bautzen sowie des AG Hoyerswerda amtlich Hilfe geleistet zu haben - zum Zweck der Verurteilung eines Unschuldigen.

Indem die Generalstaatsanwaltschaft DD nun von der Verfolgung des Oberstaatsanwaltes absieht, verstößt sie gegen das Legalitätsprinzip.

Aufgrund seiner finanziellen sowie rechtlichen Lage in Deutschland, fehlt dem Antragssteller, Herrn Nitichevski, leider jegliche Möglichkeit, seinen Antrag von einem Rechtsanwalt unterzeichnen zu lassen:

1. Herr Nitichevski ist Familienvater. Seine 5-köpfige Familie hat bereits seit über 3 Jahren, außer dem Kindergeld in Höhe von 558 €, kein geregeltes Einkommen mehr. Die Familie bekommt weder Sozialhilfe noch Arbeitslosengeld. Die Unterstützung aus dem Hartz-IV Programm erhält er auch nicht. Demzufolge kann er sich einen Anwalt finanziell nicht leisten.
2. Auch rechtlich gesehen wird er verhindert, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Durch Nichteinhaltung der bestehenden Gesetze seitens der sächsischen Administration sind seine Rechte und Freiheiten dermaßen eingeschränkt, dass er nicht in der Lage ist, sich in diesem Land frei zu bewegen. Er verfügt weder über einen Personalausweis noch Reisepass. Auch ist er nicht im Besitz eines Ersatzpasses. Durch die Nichtvergabe der ihm, wie jedem anderen Menschen, zustehenden Ausweispapiere ist er gezwungen, sich nur unmittelbar an seinem Meldeort aufzuhalten. Er spricht gebrochen Deutsch und fällt somit auf. Er wird zwar von den örtlichen

Polizeibeamten wegen ihrer Kenntnis seines persönlichen Status toleriert, aber jede weitere Entfernung von seinem Wohnsitz ist eine Zumutung für ihn. Eine Passkontrolle würde zwangsläufig zu einer Haft führen und somit eine besondere Härte für ihn darstellen.

Bereits aus diesem Grund ist es für ihn unmöglich, überhaupt einen Rechtsanwalt aufzusuchen - und einen auf Ausländerrecht qualifizierten umso schwerer. Denn eine einfache Zulassung als Rechtsanwalt reicht in dieser Angelegenheit bei weitem nicht aus. Eine Beratung am Telefon schließen die Anwaltspraxen aus.

3. Das allgemeine politische Klima in Deutschland lässt zu wünschen übrig... Viele öffentliche sowie staatliche Rechtsinstitute im Bereich der Ausländerrechte bzw. der Ausländerangelegenheiten sind längst zu Attrappen geworden: Ausländerbeauftragte, Gremien wie z.B. die Härtefallkommission, unabhängige Hilfsorganisationen zum Schutz der Ausländer existieren nur zur Show. Die Ideen des Nationalsozialismus greifen in Ihrem Land um sich wie nie zuvor. Das Nazi-Gedankengut hat auf allen amtlichen Ebenen nicht nur Wurzeln geschlagen, sondern es kommen immer öfter „braune“ Früchte an die Oberfläche. Ein Paradebeispiel dafür ist die vor kurzem ans Tageslicht gedrungene NSU-Staatsaffäre... Menschen haben Angst, ihre Gedanken frei zu äußern. Und Anwälte sind schließlich auch Menschen... Die Tatsache, wie Deutschland selbst Anwälte behandelt, bedarf wohl keines Kommentars: Deutsche Polizisten rasierten auf dem Revier einen Bürger kahl, schnitten ihm die Hosenbeine ab und hetzten ihn anschließend barfuß durch die Straßen mit einem um seinen Hals hängenden Plakat: "**Ich werde mich nie mehr bei der Polizei beschweren**". **Es war der jüdische Rechtsanwalt**, Herr Dr. Michael Siegel. Dabei hatte er sich nur bei der örtlichen Polizei im März 1933 über einen beleidigenden Auftritt einer Jugendgruppe beschwert...



München - über den Stachus laufend. Kahlgeschorener, barfüßiger jüdischer Rechtsanwalt Dr. Michael Siegel unter Polizei-Bewachung mit einem Schild: "Ich werde mich nie mehr bei der Polizei beschweren"...

Wer sich der Clique widersetzt, riskiert in Deutschland wesentlich mehr als eine mächtig dicke Lippe... Auch aus diesem Grund scheiterten alle Versuche, einen rechtlichen Beistand zu finden.

Allerdings besteht immer noch die Möglichkeit seitens des OLG einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Da zählt der Wille....

Der Antragsteller geht davon aus, dass sein Antrag in einem getürkten präzedenzlosen Strafverfahren, das bereits grobe Eingriffe in die Menschenrechte (bspw. Recht auf rechtliches Gehör sowie faires Verfahren) aufweist, nicht an der Zulassungsvoraussetzung, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden zu müssen, scheitert.

Seine Grundrechte wurden in ihrem Wesensgehalt durch die Maßnahmen der vollziehenden Gewalt, die offensichtlich nicht an das Gesetz und Recht gebunden ist, grob verletzt.

Wird ihm die Abhilfe versagt, gegen Beamte vorzugehen, die versuchen die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, so wird er wohl zu anderen Mitteln greifen müssen, wie es aus dem Artikel 20 des Grundgesetzes hervorgeht.

Sachverhalt:

Am 01.09.2009 wurden 3 Mitglieder der Familie Nitichevski von einem Neofaschisten und seiner Komplizin verbal und tätlich mit einem Holzknüppel angegriffen.

Infolge dieses Angriffes wurde die 3-fache Mutter am Kopf und Oberkörper verletzt.

Sie erlitt dabei eine Gehirnerschütterung. Auch ihr 14-jähriges Kind wurde geschlagen.

Die Staatsanwaltschaft Hoyerswerda, vertreten durch Staatsanwalt Krüger, hat durch Urkundenfälschung sowie Urkundenunterdrückung, Rechtsbeugung und Strafvereitelung in Wesentlichem dazu beigetragen, dass die Täter vollkommen entlastet wurden.

Die Ermittlungen seitens des Staatsanwaltes Krüger waren gänzlich auf das Ergebnis einer Täterschaft von Herrn Nitichevski fixiert.

Erst am 11.08.2010 bekam der Familienvater, der im Zusammenhang mit diesem Angriff inzwischen strafrechtlich verfolgt wurde, zum ersten Mal, trotz seit März 2010 mehrmalig gestellter Anträge, Einsicht in die Ermittlungsakte.

Die Akteneinsicht zeigte, wie gewaltig das Ausmaß der Rechtsbeugung seitens der Ermittler und des Staatsanwaltes Krüger ist.

Der Inhalt der Akte bestätigte, mit welcher Energie und kriminellen Fleiß Staatsanwalt Krüger den eigentlichen Tätern den Rücken freihielt und -hält.

Über diese Missstände der Staatsanwaltschaft Hoyerswerda beschwerte sich Herr Nitichevski bei der Oberstaatsanwaltschaft. Daraufhin erhielt er **9 Monate später** eine Stellungnahme von Oberstaatsanwalt Stotz, die weder mit dem Strafgesetzbuch, noch mit der Strafprozessordnung zu vereinbaren ist. Sein Bescheid setzte sich in keinsten Weise mit der Beschwerde auseinander, sondern war eine verallgemeinerte Pauschalantwort.

Folglich hat Oberstaatsanwalt Stotz die strafrechtliche Verfolgung von Krüger vereitelt.

Aufgrund dessen erstattete der Antragsteller am 02.02.2011 eine Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft in Dresden.

Im Bescheid vom 28.03.2011, zugestellt am 03.12.2011, wurde ihn mitgeteilt, dass seiner Strafanzeige gemäß §152 Abs.2 StPO keine Folge gegeben wird. Diese Entscheidung der GStA Dresden ist unbegründet und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Inzwischen hat sich die Befürchtung bestätigt, dass die rechtswidrige staatsanwaltliche Praxis von Krüger zu schwereren Folgen führen wird. Es erfolgte bereits ein maßloser Eingriff in die Grundrechte.

Begründung.

Bereits im Vorwort seiner Verbescheidung schrieb Oberstaatsanwalt Stotz: „Über Ihre Beschwerde wurde bislang[9 Monate] deshalb nicht entschieden, weil ich zu deren Beurteilung **das Ergebnis der Hauptverhandlung in dem gegen Sie gerichteten Strafverfahren abwarten wollte.**“

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch gravierende Verstöße (Beweisunterdrückung, Aktenmanipulation, Rechtsbeugung) des Staatsanwaltes Krüger im Vorverfahren ausgelöst. Das Bagatellisieren eines rechtsradikalen Überfall auf die Familie ist hoffentlich keine Selbstverständlichkeit in der sächsischen Justiz. Dementsprechend müsste die Oberstaatsanwaltschaft **sofort reagieren** und die Beschwerde mit äußerster Sorgfalt untersuchen. Stattdessen sprang Stotz auf die Bremse, rieb sich vor Nichtstun die Hände und wartete, bis Krüger seine abscheuliche Straftat vollzogen hat.

9 Monate später kam er doch noch auf den Gedanken, dass Herr Nitichevski „ein Recht auf möglichst zeitnahe Verbescheidung habe“ (so Stotz), und brachte sein Manuskript zur Welt.

1.

Urkundenfälschung/ Unterdrückung der Zeugenaussage:

Frau E. Enkina (Ehefrau v. Nitichevski) wurde als Zeugin des Angriffes vernommen. **Das Protokoll ihrer Anhörung fehlt in der Akte des beschuldigten Herrn Nitichevski (330 JS 1539/10)!**

Es passte einfach nicht in den von Krüger zusammengestrickten Tathergang. Alles, was die während des Angriffes verletzte Frau als Zeugin bei der Vernehmung vorgetragen hat, wurde aus der Akte **1539/10** entfernt. Stattdessen wurde ein Aktenvermerk des Ermittlungsbeamten eingheftet: „Die Angaben von E. Enkina sind mit dem Ablauf des Geschehens und mit den von ihr vorgetragene Verletzungen nicht kompatibel.“

Diese Tathandlung ist mithin ein Mittel zur Hervorbringung eines neuen unechten Beweisinhalts – in diesem Fall dem Kommentar des Ermittlers. Gleichzeitig wurde das echte Beweismittel (Zeugenaussage) unterdrückt. Damit sind die Berechtigten an der Nutzung der Urkunde als Beweismittel gehindert. Dies erfüllt den Straftatbestand des §267. Die Urkundenunterdrückung §274 tritt zwar im Rahmen der Konsumtion hinter §267 zurück, bleibt aber weiterhin Bestandteil der widerrechtlichen Handlung von Krüger.

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

Stotz hatte, seiner Aussage nach, Zugriff auf die Akte 330 Js 1539/10. Dementsprechend müsste einem Oberstaatsanwalt ins Auge stechen, dass die Aussage des Opfers bzw. der Zeugin E. Enkina in der Akte fehlt.

„Ein pflichtwidriges Verhalten des Staatsanwaltes Krüger ist für mich nicht erkennbar“, so der beschuldigte Staatsanwalt Stotz.

2.

Urkundenfälschung/ Unterdrückung der Beweismittel:

Frau E. Enkina reichte 2 ärztliche Atteste beim Ermittler ein. **Beide Arztbescheinigungen fehlen in der Akte 330 JS 1539/10!**

Stattdessen ist nur ein pauschaler Aktenvermerk des Ermittlungsbeamten eingheftet: „Die Angaben von E. Enkina sind mit dem Ablauf des Geschehens und mit den von ihr

vorgetragenen Verletzungen nicht kompatibel.“

Auch hier liegt die Hervorbringung eines neuen unechten Beweisinhalts – in diesem Fall Kommentar des Ermittlers – vor. Gleichzeitig wurden die echten Beweismittel (Atteste) unterdrückt – damit sind die Berechtigten an der Nutzung der Urkunden als Beweismittel gehindert. Dies erfüllt den Straftatbestand des §267. Die Urkundenunterdrückung §274 tritt zwar im Rahmen der Konsumtion hinter §267 zurück, ist aber trotzdem ein Bestandteil der widerrechtlichen Handlung von Krüger.

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

Stotz hatte, seiner Aussage nach, Zugriff auf die Akte 330 Js 1539/10. Dementsprechend müsste dem Oberstaatsanwalt auffallen, dass trotz Krügers Feststellung über die Verletzungen von Frau Enkina, jegliche Atteste diesbezüglich in der Akte fehlen.

Dies hinderte ihn nicht daran, seinen Freispruch für Krüger auszusprechen: „*Ich schließe mich den Schlussfolgerungen von Herrn Staatsanwalt Krüger an, die weder strafprozessual noch dienstaufsichtrechtlich zu beanstanden sind*“, so Stotz. Wie kann man eine Schlussfolgerung über beispielsweise Verletzungen ziehen, ohne Grundangaben (in der Akte fehlen die Arztbescheinigungen) dazu zu haben? Diese aus der Luft gegriffenen Schlussfolgerungen stellten den Oberstaatsanwalt Stotz vollkommen zufrieden.

3.

Urkundenfälschung

Im Ermittlungsverfahren hat der beschuldigte Staatsanwalt Krüger über die Verletzungen von E. Enkina **ohne jegliches ärztliches Gutachten zu ihren Ungunsten entschieden**. Dabei gibt es in der Akte keine Hinweise auf angeforderte Krankenakten bzw. Diagnosen bei den Frau Enkina behandelnden Ärzten (Gerichtsmediziner Dr. Meixner Hoyerswerda, Dipl.-Med. Meyer Burgneudorf) und es fehlen auch jegliche ärztliche Aussagen.

Anstatt die Auskünfte bei den entsprechenden Spezialisten einzuholen, ersetzt Krüger die fehlenden Gutachten über den Gesundheitszustand der Geschädigten einfach durch seine eigene Meinung.

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

Die Tatsache, dass Krüger ein Urteil über die Gesundheit von Frau Enkina ohne die Existenz jeglicher Atteste oder Anfragen nach ärztlichen Diagnosen über ihre Verletzungen fällte, ignorierte und vertuschte Staatsanwalt Stotz einfach.

4.

Unterdrückung des Beweismittels durch Nichtvornahme einer Amtshandlung:

Auf Anordnung der Polizei reichte Herr Nitichevski bei den Ermittlungsbehörden die Tatwaffe des Angreifers (Holzkeule ca. 1m lang, 8cm im Durchmesser) zum Zweck der Beweisführung und der Untersuchung auf Fingerabdrücke ein.

Die Tatwaffe wurde im Verfahren 330 JS 1539/10 nicht untersucht.

Es gibt diesbezüglich keinerlei Dienstnotiz/ Kommentar von Krüger in der Akte! Durch Unterdrückung dieses Beweismittels wurde dem Antragsteller (Nitichevski) die Möglichkeit, die Aussage des Täters zu widerlegen, genommen.

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

Der Oberstaatsanwalt Stotz ignoriert den von Antragsteller erwähnten Verfahrensfehler (Nichtuntersuchung der Tatwaffe) und vereitelt damit die Straftat von Krüger. „Die Nichtuntersuchung der vorhandenen Tatwaffe erfüllt die Vorschriften der Strafprozessordnung“, so Stotz.

5.

Unterdrückung des Beweismittels durch fehlende Zeugenvernehmung:

Auf Grund seiner Minderjährigkeit steht dem Sohn des Antragsstellers das Recht auf einen Zeugenbeistand seiner Wahl zu.

Dieses Recht wurde ihm verwehrt. Die schriftliche ordnungsgemäße Vorladung fehlt in der Akte 330 JS 1539/10.

Der beschuldigte Staatsanwalt Krüger hat die zuvor zugesagte Teilnahme des Antragstellers am Verhör seines minderjährigen Sohnes als Zeuge unterbunden, ohne den minderjährigen Zeugen auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung in der Vorladung schriftlich hinzuweisen.

Infolgedessen verletzte der Staatsanwalt Krüger die Rechtsvorschrift aus §48 Abs.2 StPO „...**Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung...**“

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

„Ein pflichtwidriges Verhalten des Staatsanwaltes Krüger ist für mich nicht erkennbar“, so Stotz. Somit befürwortet Stotz eine weitere Straftat.

6.

Rechtsbeugung

„Eine Zeugenvernehmung des Nikita Nitichevski hat der Anzeigerstatter (G. Nitichevski) unterbunden.“, so Krüger.

„Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden“, so §52 Abs.2 S.2 StPO.

Demzufolge war der Antragsteller Nitichevski gar nicht in der Lage, diese Zeugenvernehmung zu unterbinden!

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

„Ein pflichtwidriges Verhalten des Staatsanwaltes Krüger ist für mich nicht erkennbar“, so Stotz. Damit vereitelt Stotz nicht nur eine Straftat, sondern lässt auch Zweifel an seiner Kompetenz aufkommen.

7.

Verweigerung der Akteneinsicht –

Verletzung des Rechtes eines Beschuldigten auf rechtliches Gehör

Staatsanwalt Krüger lehnte den Antrag von Herrn Nitichevski auf Akteneinsicht ab und bat ihn stattdessen um Mitteilung, welche Auskünfte und welche Abschriften er aus welcher Akte wünsche - obwohl logischerweise erst die Einsicht in die Ermittlungsakte die Auswahl der benötigten Auskünfte/ Abschriften ermöglicht.

Vielmehr ging es Herrn Nitichevski um die Gesamteinsicht der Akte – es bestand der Verdacht der Befangenheit von Staatsanwalt Krüger und demnach auch der Verdacht der Manipulation der Akte – was sich leider auch bestätigte.

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

Nach der Darstellung von Stotz ist die Akteneinsicht für den Beschuldigten nicht notwendig, und damit sei die Beschwerde nicht berechtigt. Seiner Ansicht nach ersetzt die Anforderung von Abschriften und Kopien aus einer unbekanntem Akte vollkommen die vollständige Akteneinsicht.

Der Staatsanwalt Stotz hat dem Antragsteller nur nicht geschrieben, wie oft er über die Anwesenheit des einen oder anderen Dokumentes in der von Krüger manipulierten Akte raten darf...

8.

Nichtvernahme von Entlastungszeugen – Beweisunterdrückung

Laut der Akte 1539/10 gab der Nazianhänger D. Klante an, R. Enkina, 22 Jahre alt, sei unmittelbar beteiligt gewesen. Tatsächlich war nur der 14-jährige Sohn des Antragstellers in der Auseinandersetzung dabei und wurde von B. Klante angegriffen. Trotz mehrerer Anträge seitens des Antragstellers und **offensichtlicher Diskrepanz der Aussagen** der beiden Parteien **wurden die Zeugen R. Enkina, N. Nitichevski und D. Nitichevski nicht vernommen.**

Indem Staatsanwalt Krüger die Aussagen der Entlastungszeugen der Ermittlungsakte widerrechtlich vorenthielt, wird bestätigt, dass er die Gesetze falsch anwendet und das Strafverfahren manipuliert.

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

Stotz geht weiter und befürwortet nicht nur das Nichtzustandekommen der Befragung von den genannten Zeugen, sondern behauptet, dass die Befragung von Ausländern grundsätzlich nicht notwendig sei, obgleich sie tatrelevante Angaben machen könnten. Somit vereitelt er nicht nur die Straftat von Krüger, sondern begeht selbst ein Straftat, indem er die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung bzw. Ausländer böswillig verächtlich macht.

Die von Stotz getroffene Aussage lässt sich nur in 2 Weisen interpretieren:

- Nach staatsanwaltlicher Erfahrung sagen Ausländer sowieso nie die Wahrheit, daher braucht man sie gar nicht anzuhören.

oder

- Wir Deutschen haben den Sachverhalt dermaßen manipuliert, dass keine Aussage mehr in der Lage ist, unsere Entscheidung zu beeinflussen. Aus diesem Grund ist die Befragung von Ausländern reine Zeitvergeudung.

Damit ähnelt der Sachverhalt den der Staatsanwaltschaft Magdeburg vorgeworfenen Manipulationen aus dem Jahre 2006/2007, als Rechtsradikale in Halberstadt eine Artistentruppe angriffen und verletzten:

„Es ist eine Verhöhnung der Opfer des Neonaziangriffs und der Justiz, wenn die Polizei nicht unmittelbar nach der Tat, sondern auch noch im laufenden Prozess offensichtlich eine vollständige Aufklärung der Tatumstände unmöglich macht, indem sie dem Gericht wesentliche Ermittlungsergebnisse nicht zur Verfügung stellt“

Die vermeintliche Hauptschuld der Polizei, die bereits wegen mehrerer Einsatzpannen in der Tatnacht in die Kritik geraten war, weist Rüdiger Erben,

*Staatssekretär im Magdeburger Innenministerium, in diesem Fall jedoch zurück.
„Das geht auf strikte Weisung der Staatsanwaltschaft zurück, die schließlich
Herrin des Ermittlungsverfahrens ist.“*

9.

Nichtvornahme einer Amtshandlung, um den rassistischen Hintergrund der Tat zu decken

Staatsanwalt Krüger hat einen Auszug aus dem Bundeszentralregister beantragt.
Der Auszug weist den Antragsteller fälschlicherweise als deutschen Staatsbürger aus.

Trotz des Hinweises des BZR „Bitte die Angaben zur Person überprüfen“ zeigt der Beschuldigte 'Krüger' den Fehler nicht beim BZR an und **erhält den Missstand aufrecht, um den Beschuldigten vorsätzlich zu schädigen.**

Die Akte vermittelt folglich den **Eindruck von einem deutsch-deutschen Nachbarschaftsstreit**, in dem der Antragsteller psychisch gestört, nahezu paranoid sei, und ausländerfeindliche Angriffe vom Nachbar erfinden würde...

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

Durch das „Nichtbemerken“ des oben beschriebenen Verstoßes, „rechtfertigte“ Stotz ein weiteres Vergehen seines Amtskollegen.

Allerdings bestätigte das Schreiben der Landesdirektion Dresden vom 19.12.2011:
*„Dieser falsche Eintrag war seinerzeit **aufgrund einer fehlerhaften Anfrage** zustande gekommen...“*

Diese „fehlerhafte Anfrage“ wurde aber vom Staatsanwalt Krüger getätigt und vom Oberstaatsanwalt Stotz für richtig befunden.

10.

Fehlerhafte, unvollständige Anklageschrift

Die Täter B. Klante und D. Klante sowie deren RA Böhmer geben jeweils widersprüchliche Angaben zum Sachverhalt bzw. zum Geschehensablauf an. Offensichtliche Diskrepanzen innerhalb seiner bevorzugten Partei lässt Krüger unbeachtet, bzw. bezeichnet die Angaben sogar als „kompatibel“.

In dem Antrag auf einstweilige Verfügung vom 03.09.2009 hat B. Klante eidesstattlich versichert:

*„[...] Der Beklagte (Nitichevski) geriet in Wut und schlug den Kläger mit einem harten Gegenstand auf den Kopf. Um was es sich dabei gehandelt hat, kann die Klägerin (B. Klante) nicht mehr angeben, da es **ca. 23:00 Uhr** war und es in der Dunkelheit nicht sichtbar war, worum es sich gehandelt hat.“*

Im Schreiben des RA S. Böhmer vom 22.09.2009 wird angegeben:

*„[...] Am 01.09.2009 **gegen 22:15 Uhr** schlugen Sie auf meinen Mandanten, Herrn Detlef Klante, **mit einer Taschenlampe** ein. [...]“*

Bereits aus diesen zwei Sätzen sieht man, wie **unplausibel** die Angaben der beiden Täter zum Tatablauf sind. Nach 20 Tagen tauchte also eine Taschenlampe als Tatwaffe auf.

Die vermeintliche Tatwaffe aber hat aber der beschuldigte Staatsanwalt Krüger gar nicht in seiner Anklageschrift angesprochen!?

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

„Nach meiner Ansicht erfüllt die Anklage [trotz der Diskrepanzen] die Vorschriften der Strafprozessordnung“, so Stotz.

11.

Verletzung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör durch Urkundenfälschung und Unterdrückung von Beweismitteln

Trotz der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11.02.2010 in Az. 330 Js 1539/10 über die separate Vernehmung des Antragstellers als Beschuldigten (gesetzliche Formalität erfüllt), ist diese Vernehmung nie zu Stande gekommen!

Die Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung wurde vom Ermittlungsbeamten vorgetäuscht.

Die Vorladung wurde nie erstellt. **Die Vorladung** hat nicht nur den Beschuldigten bzw. den Antragsteller Nitichevski nie erreicht, sondern **ist auch in der entsprechenden Akte 1539/10 nicht zu finden**. Stattdessen findet man aber den Aktenvermerk des Staatsanwaltes Krüger vom 05.03.2010:

„Der Vorladung hat der Beschuldigte keine Folge geleistet, rechtliches Gehör wurde ihm jedoch amtlich gewährt... Die Ladung ist in der Akte 330Js 11103/09 abgeheftet...“

Einen Tag zuvor, am 04.03.2010, belehrte aber Krüger den Beschuldigten:

„...Es wird mitgeteilt, dass die Ermittlungen gegen Sie nicht unter dem AZ: 330 Js 11103/ 09 , sondern in dem Verfahren 330 Js 1539/10 geführt werden. Das Verfahren 330Js 11103/09 betrifft ausschließlich Ihre Strafanzeigen gegen B. und D. Klante...“

Krüger hatte schon ein klares Verständnis über die Unterschiede der beiden getrennten Verfahren. Das angebliche Abheften in der falschen Akte erschwert die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und bestätigt die Aktenmanipulation durch Staatsanwalt Krüger.

Die vorgetäuschte Vorladung verzerrt das Bild vom Beschuldigten bzw. vom Antragsteller: **Der Antragsteller wurde von Krüger im falschen Licht, als Aussageverweigerer, dargestellt**, dadurch diffamiert und im Verfahren benachteiligt. Gleichzeitig wurde das dem Antragsteller zustehende Recht, zur Anschuldigung im Vorverfahren auszusagen, verwehrt.

Stotz' Reaktion auf obigen Missstand:

Diese Aktenmanipulation und Unterdrückung von Beweismitteln, die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör „bemerkt“ Stotz auch nicht und hält somit seinem Amtskollegen Krüger erfolgreich den Rücken frei.

Wegen Aktenkenntnis konnte Stotz nicht übersehen, dass mehrfach Urkundenfälschung und -unterdrückung sowie Rechtsbeugung im Vorverfahren stattfanden - und darauf basierend Krüger wissentlich und willentlich gegen einen Unschuldigen öffentliche Klage erhoben hatte. **Krüger vertuschte einen Naziangriff auf Ausländer in seinem Zuständigkeitsbereich.**

In übrigen Einzelheiten berufe ich mich auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11.04.2010.

Indem Stotz dem Staatsanwalt Krüger, trotz eindeutiger Sachlage und offensichtlicher Rechtsverstöße, in allen Punkten Recht zugesprochen hat, ist eindeutig zu sehen, dass Stotz ihm Beihilfe leistet.

Das Bagatellisieren von neofaschistischen Erscheinungen und rechtsradikalen Angriffen ist kein Kavaliersdelikt, sondern ein Kapitalverbrechen gegen die

Menschlichkeit.

Die Begründung einer Entscheidung soll eine Auseinandersetzung mit dem gesamten Gedankengang des Anzeigerstatters enthalten. Die Staatsanwaltschaft hat im Fall einer Ablehnung **alle Vorwürfe** des Antragstellers **argumentativ zu entkräften** bzw. die Entscheidung durch Argumente und Fakten zu stützen und nicht bloß als „absurd“ abzuweisen. Bis heute hat sie es nicht getan.

Bereits aufgetretene Folgen der Rechtsbeugung und Strafvereitelung seitens des Oberstaatsanwaltes Stotz:

Der beste Beweis, zu welchem Schadensausmaß diese Strafvereitelung führte, ist die Tatsache, dass die Heimtücke der Staatsanwaltschaft Hoyerswerda/Bautzen nun vollkommen ist. Der Antragsteller Nitichevski, eine absolut unschuldige Person, ist inzwischen zu einem verurteilten Verbrecher geworden.

Die bereits angesprochenen Rechtsverletzungen pflanzten sich nur aus dem Grund fort, dass die Aufsichtsbehörde (Oberstaatsanwalt Stotz und Generalstaatsanwaltschaft Dresden) nicht entsprechend reagierte.

1. Vorsätzliche Personenverwechslung der am Tatort vom 01.09.2009 Beteiligten

Nach dem Verfahrensstand gilt bis heute, dass der älteste Sohn des Antragstellers, R. Enkina, 22, an dem nazistischen Übergriff beteiligt war. Dabei war es sein anderer Sohn, N. Nitichevski, 14, der angegriffen wurde.

Ohne hinreichende Ermittlungen durchzuführen, erhob die Staatsanwaltschaft öffentlich Klage. Der Richter **Näther prüfte den Sachverhalt der Anklageschrift nicht** bzw. führte kein ordnungsgemäßes Zwischenverfahren durch.

Während des gesamten Verfahrens wurden weder R. Enkina noch N. Nitichevski befragt.

2. Verstoß gegen §52 Abs.2 S.2 StPO

Der Angeklagte Nitichevski habe die Vernehmung seines minderjährigen Sohnes N. Nitichevski, 14, unterbunden, so Krüger und Stotz.

„Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden.“

§52 Abs.2 Satz 2 StPO

Somit war der Angeklagte Nitichevski gar nicht in der Lage die Vernehmung zu verhindern. Der Richter am AG Näther kannte diesen Sachverhalt, unternahm aber nichts bezüglich der fehlenden Zeugenbefragung und vereitelte damit die mögliche Entlastung des Angeklagten.

3. Verstoß gegen §201 Abs.2 S.1 StPO

Beweisanträge des Angeklagten auf Zeugenvernehmung vom 24.03.2010 und 29.08.2010 wurden vom Richter Näther im Laufe des Zwischenverfahrens widerrechtlich ignoriert.

Über Beweisanträge muss ausdrücklich durch förmlichen Beschluss entschieden werden.

§201 Abs.2 Satz1 StPO

4. Menschenrechtsverletzung:

Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren

Die Staatsanwaltschaft sowie das Gericht haben durch Verletzung ihrer Pflichten das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren im Wesentlichen vereitelt.

„...Jede angeklagte Person hat Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten...“

Art.6 EMRK

Im Laufe des gesamten Verfahrens (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverhandlung) wurden trotz mehrmaliger schriftlicher Anträge **KEINE Entlastungszeugen vernommen**.

5. Verurteilung - ohne den Angeklagten Verstoß gegen § 230 Abs.1 StPO

*Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten **findet eine Hauptverhandlung nicht statt.***

§230 Abs.1 StPO

*Die **Anwesenheitspflicht** des Angeklagten ist zwingend. Weder kann der Angeklagte auf seine Anwesenheit verzichten, noch kann das Gericht ihn wirksam von seiner Anwesenheit entbinden.*

(Pfeiffer, §230 StPO, Rn1)

§ 230 Abs1. StPO verwirklicht auch für den Bereich des Strafverfahrensrechts den Grundsatz des **rechtlichen Gehörs**.

Auf Grund der mehrfachen wesentlichen Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren sowie im Zwischenverfahren setzte der Antragsteller das Gericht rechtzeitig über sein Ausbleiben in der Gerichtsverhandlung am 20.06.2011 in Kenntnis, um die Rechte der minderjährigen Zeugen sowie seine eigenen Rechte zu wahren.

Sofern das Gericht von der Anordnung der Vorführung des Angeklagten nach §230 Abs. 2 StPO abgesehen hat, hielt das Gericht das Ausbleiben des Angeklagten für genügend entschuldigt. Somit war der Richter gehalten, die Verhandlung zu vertagen.

Stattdessen litt Richter Näther aus niederen Beweggründen in widerrechtlicher heimtückischer Absprache mit der Staatsanwaltschaft ein Strafbefehlsverfahren ein :

6. Verstoß gegen § 408a StPO

Der Ermittlungsbeamte Dominka und Staatsanwalt Krüger manipulierten das Verfahren und versuchten und versuchen einen Unschuldigen mit allen Mitteln zu belasten. Der Oberstaatsanwalt Stotz, als Vertreter der Aufsichtsbehörde, unterstützte dieses kriminelle Vorhaben, indem er die Fakten der Rechtsbeugung sowie den Rechtsmissbrauch verschleierte und die Straftaten der StA vereitelt. Um eine todsichere Verurteilung eines Unschuldigen zu erzielen, lenkten die Staatsanwaltschaft und das Gericht das ohnehin schon manipulierte Verfahren auf die Gleise des oberflächlichen Strafbefehlsverfahrens.

§408a StPO definiert den alleinig möglichen Grund, um einen Strafbefehl nachträglich zu

erlassen:

„...Wenn die Voraussetzungen des §407 Abs.1 Satz 1 und 2 vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht...“

Es lagen aber weder die Voraussetzungen des §407 Abs.1 Satz 1 und 2 vor, noch stand der Hauptverhandlung ein wichtiger Grund entgegen.

6.1 Voraussetzungen des §407 Abs.1 S. 1, 2

„Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag (Strafbefehlsantrag), wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet.“
§407 Abs.1 Satz 2 StPO

Indem die Staatsanwaltschaft Bautzen am 05.03.2010 öffentliche Klage erhoben hatte, bestätigte sie, dass sie die Hauptverhandlung für erforderlich hält bzw. die Voraussetzungen des §407 Abs.1 S.2 StPO nicht vorliegen.

Für eine **plötzliche Wendung von einer Hauptverhandlung zum Strafbefehlsverfahren** nach §408a StPO gab es gar keinen Anlass: Im Zeitraum zwischen Anklageerhebung und Strafbefehlsantrag gab es keine neuen Erkenntnisse zum Sachverhalt. Das Fehlen neuer Erkenntnisse nach Klageerhebung macht die Anwendung von §408a StPO unmöglich.

„Eine Hauptverhandlung ist nicht erforderlich, wenn Abweichungen vom Ergebnis der Ermittlungen nicht zu erwarten sind (hinreichender Tatverdacht).“
(Pfeiffer, §407 StPO, Rn2)

Der Sachverhalt darf nicht als „hinreichend ermittelt“ bezeichnet werden:

- Es wurden immer noch **keiner der Entlastungszeugen vernommen**.
- Es bestehen immer noch wesentliche **Diskrepanzen** hinsichtlich der **Personenangaben**, die am 01.09.2009 überfallen wurden.

Der Tatverdacht bleibt infolgedessen zumindest 'unzureichend begründet' bis 'unbegründet'.

6.2 Ausbleiben des Angeklagten ist kein triftiger Grund

„Der Durchführung einer Hauptverhandlung muss ein wichtiger Grund entgegenstehen. Dabei ist insbesondere an die Fälle gedacht, in denen der Angeklagte mit bekanntem Aufenthalt im Ausland wohnt, in denen die Vorführung des weit entfernt wohnenden Angeklagten unverhältnismäßig wäre...“

(Pfeiffer, §408a StPO, Rn2)

Der Angeklagte wohnt nur 10 km vom Gerichtsgebäude entfernt.

Mithin ist die Anwendung des §408a unzulässig.

Der Angeklagte wurde zur Gerichtsverhandlung am 20.06.2011 nach §216 StPO geladen. Bei Ausbleiben des Angeklagten in der Verhandlung prüft das Gericht, ob das Ausbleiben entschuldigt oder unentschuldigt ist. Im Falle des unentschuldigtem Ausbleibens des Angeklagten, der nach §216 StPO geladen wurde, wird ein Zwangsmittel, die Vorführung, angeordnet.

Das Gericht hat die Vorführung des Angeklagten nicht veranlasst.

Folglich hielt das Gericht das Ausbleiben des Angeklagten für entschuldigt.

Im Fall des entschuldigtem Ausbleibens wird die Verhandlung vertagt.

Der dritte Weg, wie ihn das Gericht und die Staatsanwaltschaft erfunden haben,

ist nichts anderes als Selbstjustiz.

Es geschah nur aus dem Grund, weil Oberstaatsanwalt Stotz diese Rechtsverletzungen begünstigte und förderte.

Die in Stotzs Schreiben entfaltete Diskriminierung von Ausländern verdient besondere Aufmerksamkeit der Ermittlungsbehörden.

In einem Staat, der sich eine demokratische Republik nennt und eine Verfassung in der Form hat, wie sie ist, darf ein Mensch, der eine solche Lebenseinstellung und Ansicht vertritt, nicht im Namen des Volkes bzw. als Oberstaatsanwalt sprechen und handeln.

Infolgedessen fordere ich in öffentlichem Interesse die strafrechtliche Verfolgung von Oberstaatsanwalt Stotz.

Beweis:

Zeugin E. Enkina,
Zeuger R. Enkin,
Zeuger N. Nitichevski,
Zeugin D. Nitichevski.

2x Arztbescheinigung (Frau Enkina)

G. Nitichevski